



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 372/2008
Datum des Entscheids:	12. März 2008
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Sicherungsentzug - Gesundheit/Alter
verwendete Erlasse:	Art. 16d Abs. 1 lit. a Strassenverkehrsgesetz Art. 7 Abs. 1 Verkehrszulassungsverordnung § 7 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung:

Anforderungen an die Aussagekraft und Schlüssigkeit verkehrsmedizinischer Gutachten. **Offizialmaxime und Beweiswürdigung:** Die freie Würdigung des Untersuchungsergebnisses erfährt – auch im Rechtsmittelverfahren – insoweit eine Einschränkung, als ein Gutachten eines Sachverständigen nur daraufhin zu prüfen ist, ob dieses auf zutreffenden Rechtsgrundlagen beruht, vollständig, klar sowie gehörig begründet und widerspruchsfrei ist.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 28. September 2007 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten [geboren 1939] den Führerausweis mit Wirkung ab 8. Oktober 2007 auf unbestimmte Zeit; sie untersagte ihm ab diesem Zeitpunkt das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien sowie Unter- und Spezialkategorien (einschliesslich Mofa) und forderte ihn auf, den Führerausweis bzw. «die entsprechenden Ausweise» bis zum Datum des Vollzugsbeginns einzusenden (Dispositiv 1). Die Wiedererteilung des Ausweises machte sie vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig (Dispositiv 2); dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses entzog sie die aufschiebende Wirkung (Dispositiv 4). In der Begründung hielt die Rekursgegnerin im Wesentlichen fest, dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) vom 12. Juli 2007 könne entnommen werden, dass die Fahreignung des Rekurrenten auf Grund der Untersuchungsbefunde (Herzproblematik, demenzielle Entwicklung, ungenügendes Sehvermögen) klar zu verneinen sei.
- B. Der Führerausweis des Rekurrenten ist am 8. Oktober 2007 bei der Rekursgegnerin eingegangen.
- C. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 29. Oktober 2007 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin sei die angefochtene Verfügung aufzuheben; eventuell sei zur Fahreignung des Rekurrenten ein medizinisches Zusatzgutach-



ten einzuholen. In prozessualer Hinsicht beantragt er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- D. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. November 2007 die Abweisung des Rekurses bzw. des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.
- E. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 leitete die Staatskanzlei (Rechtsdienst / Rekursabteilung) die Stellungnahme des IRM vom 20. November 2007 und die Vernehmlassung der Rekursgegnerin zur Kenntnis und freigestellten Stellungnahme an den Rekurrenten weiter. Dieser äusserte sich dazu mit Eingabe vom 15. Januar 2008.

Es kommt in Betracht:

- 1. Mit dem vorliegenden Endentscheid, der innert kurzer Frist ergeht, ist das Begehren des Rekurrenten um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses gegenstandslos, was vorzumerken ist. Entgegen den sich als unzutreffend erweisenden Ausführungen des Rekurrenten bleibt anzufügen, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Sicherungsentzügen der Regel entspricht und nach der Rechtsprechung grundsätzlich gerechtfertigt ist (BGE 122 II 359 E. 3a, mit Hinweisen, 115 Ib 158 E. 2, sowie Urteile des Bundesgerichts 1C_155/2007 vom 13. September 2007, E. 2.2, und 6A.23/2005 vom 21. Juni 2005, E. 2, mit Hinweisen). Entsprechend der Zielsetzung des Sicherungsentzugs hätte vorliegend dem Rekurs die aufschiebende Wirkung nur dann wieder erteilt werden können, wenn die Voraussetzung für eine sichere Massnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben wäre. Davon ist vorliegend indessen nicht auszugehen.
- 2.a) Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) dürfen Lernfahr- und Führerausweise nicht erteilt werden, wenn der Bewerber nicht über eine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen ausreicht.
- b) Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen.

Der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahrtauglichkeit ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG).
- c) Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) müssen Bewerber um einen Führerausweis (und damit auch Ausweisinhaber) die medizinischen Mindestvoraussetzungen nach Anhang 1 erfüllen. Bestehen Zweifel an der körperlichen, charakterlichen oder psychischen Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen, ist der Bewerber bzw. Inhaber an einen Vertrauensarzt oder an eine von der



- kantonale Behörde zu bestimmende Spezialuntersuchungsstelle zu weisen (Art. 11b Abs. 1 lit. a und b VZV).
- d) Sicherungszüge dienen dazu, den Verkehr von Fahrzeuglenkern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs nicht geeignet sind, freizuhalten (BGE 131 II 248 E. 4).
- 3.a) Die Rekursgegnerin gelangte gestützt auf das verkehrsmedizinische Gutachten des IRM vom 12. Juli 2007 zum Schluss, beim Rekurrenten liege derzeit eine die Fahreignung ausschliessende Gesundheitsproblematik (Herzkrankheit, dementielle Entwicklung, ungenügendes Sehvermögen) vor. Sie machte die Wiedererteilung des Führerausweises vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig und hielt hierzu in der Begründung der angefochtenen Verfügung fest, dass der Rekurrent jederzeit um eine Neubeurteilung seiner Fahreignung ersuchen bzw. entsprechende Arztzeugnisse zur vertrauensärztlichen Begutachtung einreichen könne.
- b) Der Rekurrent macht in der Rekurschrift unter Hinweis auf ein Schreiben seiner Hausärztin vom 23. Oktober 2007 und auf seinen einwandfreien automobilistischen Leumund zusammengefasst geltend, dass das Gutachten des IRM für die Aberkennung der Fahreignung nicht genüge.
- 4.a) Die Verwaltungsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen, wobei sie unter anderem Sachverständige beiziehen kann (§ 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG). Sie würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei und wendet das Recht von Amtes wegen an (§ 7 Abs. 4 VRG). Die freie Würdigung des Untersuchungsergebnisses erfährt – auch im Rechtsmittelverfahren – insoweit eine Einschränkung, als ein Gutachten eines Sachverständigen nur daraufhin geprüft wird, ob dieses auf zutreffenden Rechtsgrundlagen beruht, vollständig, klar sowie gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG, 2. Auflage, Zürich 1999, § 7 N. 78).
- b) Das Gutachten des IRM vom 12. Juli 2007 beruht auf der am 6. Juli 2007 durchgeführten Untersuchung des Rekurrenten und stützt sich auf die Angaben des Rekurrenten, den Austrittsbericht des Stadtspitals Triemli vom 22. Mai 2007 sowie die Ergebnisse der körperlichen und psychischen Untersuchung, einschliesslich der Überprüfung der Sehschärfe und der kognitiven Leistungsfähigkeit. Aus dem erwähnten Austrittsbericht des Stadtspitals Triemli geht hervor, dass der Rekurrent im Rahmen eines Lungenödems bei hypertensiver Entgleisung mit respiratorischer Insuffizienz vorübergehend intubiert werden musste und eine schwer eingeschränkte linksventrikuläre Funktion besteht. Seit 1990 ist bei ihm ein chronisches, tachykardes Vorhofflimmern bekannt mit wiederholter Verschlechterung der Herzleistung. Beim Rekurrenten bestehen ausserdem nach einer Schädel-Hirnverletzung im Jahr 2001 kognitive Einschränkungen. Zur Überprüfung der Hirnleistungsfunktionen führte der Amtsarzt den Mini-Mental-Status-, den Uhren- und den Trial Making-Test durch. Beim erstgenannten Test erreichte der Rekurrent 27 von 30 und beim zweiten 5 von 7 Punkten. Beim dritten Test machte er bei massiver Zeitüberschreitung (insgesamt sechs Minuten) erhebliche Fehler. Die



Sehschärfe des Rekurrenten betrug unkorrigiert 0,2 (rechts) und 0,32 (links) bzw. korrigiert beidseits 0,32.

- c) Der Amtsarzt kam in Würdigung der im Gutachten genannten Informationsquellen und der Untersuchungsbefunde zur Beurteilung, dass «die Fahreignung klar abzulehnen» sei. Abgesehen von der sehr schlechten Herzleistung bestünden erhebliche kognitive Defizite mit Gedächtnisstörungen, Vergesslichkeit sowie Lern- und Konzentrations-schwierigkeiten. Auf Grund der klinischen Präsentation und der Testuntersuchungen müsse auf ein mittelschweres dementielles Syndrom geschlossen werden. Der Rekurrent weise zudem einen für die Fahrfähigkeit völlig ungenügenden korrigierten Visus von beidseits 0,32 auf.
- 5.a) Das Gutachten des IRM vom 12. Juli 2007 erfüllt die in vorstehender Erwägung 4a genannten Anforderungen und die darin enthaltenen Darlegungen sind namentlich in Verbindung mit der ausführlichen Stellungnahme des IRM zur Rekurschrift vom 20. November 2007 schlüssig, überzeugend und widerspruchsfrei. Entgegen den nicht hinreichend substantiierten Vorbringen des Rekurrenten, dessen pauschale Kritik an der gutachterlichen Beurteilung sich lediglich auf ein wenig aussagekräftiges Schreiben seiner Hausärztin stützt, besteht kein Anlass, an der fachlichen Qualifikation der mit seiner Begutachtung befassten Verkehrsmediziner zu zweifeln. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, von der Beurteilung der sachverständigen Rechtsmediziner (siehe Art. 142b Abs. 3 lit. a VZV) abzuweichen. Da das vorliegende Gutachten und die Stellungnahme des IRM den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend beweisen, bedarf es auch keines weiteren fachärztlichen Gutachtens.
- b) Gestützt auf die gutachterlichen Feststellungen ist somit von folgenden die Fahreignung des Rekurrenten ausschliessenden Befunden auszugehen:
- Chronisch progrediente Herzkrankheit mit schlechter Prognose, welche ein «überdurchschnittlich hohes Risiko eines plötzlichen Herzversagens» am Steuer beinhaltet;
 - bei Status nach Schädelhirntrauma im Jahr 2001 dementielle Entwicklung mit entsprechenden Hirnleistungsdefiziten. Die den Rekurrenten behandelnde Ärztin des Triemlispirals sah sich am 7. Mai 2007 auf Grund der bei ihm festgestellten kognitiven Einschränkungen veranlasst, der Rekursgegnerin ihre Zweifel an seiner Fahreignung mitzuteilen;
 - ungenügende Sehschärfe. Für die 3. medizinische Gruppe (u. a. Führerausweis der Kategorie B) ist gemäss Ziffer 3 des Anhangs 1 zur VZV folgende Sehschärfe vorausgesetzt: auf einem Auge korrigiert minimal 0,6, auf dem anderen Auge korrigiert minimal 0,1. Der Rekurrent weist einen korrigierten Visus von 0,32 beidseits auf und erfüllt damit die medizinischen Mindestanforderungen nicht (Art. 7 Abs. 1 VZV).

Auf Grund seiner Mehrfacherkrankungen stellt der Rekurrent zurzeit ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit dar; er kann daher nicht als Motorfahrzeuglenker zum Strassenverkehr zugelassen werden. Sein untadeliger fahrerischer Leumund führt zu keiner anderen Beurteilung.

- c) Die Wiedererteilung des Führerausweises wurde gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 11b Abs. 1 lit. a VZV von einem günstig lautenden verkehrsmedizinischen Gutachten abhängig gemacht. Der Rekurrent hat grundsätzlich jederzeit die



Möglichkeit, sich zum Nachweis des Wegfalls der festgestellten Ausschlussgründe einer neuerlichen verkehrsmedizinischen Begutachtung zu stellen.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent zurzeit nicht über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Die Rekursgegnerin hat ihm mit Verfügung vom 28. September 2007 somit den Führerausweis gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG und Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG zu Recht auf unbestimmte Zeit entzogen.
7. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit er nicht gegenstandslos ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen, und eine Umtriebsentschädigung ist ihm nicht auszurichten.
8. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist gestützt auf § 55 Abs. 1 VRG dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen.